

S A T Z U N G
über
die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Schonstett
(Friedhofsatzung)

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Schonstett folgende Satzung:

I.

Allgemeiner Teil :

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Schonstett.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Beliehene Unternehmer

Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen Dritter bedienen.

II.

Bestattungseinrichtungen

§ 4

Bezeichnung der Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde unterhält folgende Bestattungseinrichtungen

1. einen Friedhof mit *17*.....Grabstätten
2. ein Leichenhaus

§ 5

Benutzungsrecht für den Friedhof

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Einwohner der Gemeinde Schonstett. Sofern eine ordnungsgemäße anderweitige Bestattung nicht sichergestellt ist, dient der Friedhof auch der Bestattung der sonstigen im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie denjenigen Verstorbenen die ein Grabnutzungsrecht besessen haben.
- (2) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.
- (3) Das Recht zur Bestattung in anderen Friedhöfen (z.B. kirchlichen Friedhöfen) bei Kirchsprengelüberschneidungen bleibt unberührt.

§ 6

Benutzungsrecht für das Leichenhaus

§ 5 gilt in analoger Anwendung auch für die Benützung des Leichenhauses.

§ 7

Benutzungszwang für den Friedhof

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen die gemäß § 5 Abs. 1 ein Benutzungsrecht für den gemeindlichen Friedhof haben, müssen in diesem bestattet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sonstige rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 8

Benutzungszwang für das Leichenhaus

- (1) Jede Leiche eines im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Von einem außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Ort nach Schonstett überführte Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, soweit nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 9

Benutzung des Leichenhauses allgemein

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufnahme der Leichen aller in § 5 genannten Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufnahme von Urnen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden in dem Leichenhaus aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden gesondert untergebracht.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg geöffnet, wenn vom Amtsarzt oder Leichenschauarzt keine andere Anordnung vorliegt.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Photographien oder sonstige Lichtbildaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und soweit solche von Leichen angefertigt werden sollen auch der Zustimmung der Angehörigen.

III.

Ordnungsvorschriften

§ 10

Verwaltung

- (1) Die Bestattungseinrichtungen werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.
- (2) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11

Öffnungszeiten für den Friedhof

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich während des ganzen Tages geöffnet. Die Öffnungszeiten sind an sichtbarer Stelle beim Eingang des Friedhofes bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

§ 12

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Benutzer des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum (Abfälle usw.) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde oder solche Tiere die einer Aufsichtsperson zuverlässig gehorchen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen hiervon zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

§ 13

Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis ist vor Beginn entsprechender Arbeiten bei der Gemeinde zu beantragen oder wenn sie dauernd bzw. wiederkehrend vorgenommen werden sollen mit der Gemeinde entsprechend zu vereinbaren. Die Erlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Hinweis gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.

- (2) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht ausgeführt werden. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe einer Bestattung untersagt.
- (3) Den Gewerbetreibenden (z.B. Bestattungsunternehmen) ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das üblich Maß hinaus beansprucht werden.
- (4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Lagerung von Materialien und Werkzeugen im Friedhof ist nicht gestattet. Ebenso ist das Reinigen der Werkzeuge an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes verboten.
- (5) Wer im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle erforderlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er haftet für Schäden die durch ihm oder seine Verrichtungsgehilfen sowohl der Gemeinde als auch Dritten gegenüber.

IV.

Grabstätten

§ 14

Eigentum, Rechte an Grabstätten

- (1) Die vorhandenen Grabstätten stehen soweit sie von der Gemeinde errichtet wurden im Eigentum der Gemeinde im übrigen im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Schonstett. An den Grabstätten können nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.
- (2) Alle Grabstätten können nur im Rahmen des Friedhofsbelegungsplanes und in Absprache mit der Gemeinde ausgewählt werden.

§ 15

Grabarten

Im Friedhof werden folgende Grabarten zur Verfügung gestellt:

1. Familiengräber
2. Einzelgräber
3. Kindergräber.

§ 16

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten in denen bis zu 4 Verstorbene bestattet werden können, wenn in allen vier Fällen gleichzeitig eine Ruhefrist (§ 37) läuft.
- (2) Nach Ablauf von Ruhefristen können weitere Bestattungen in einem Familiengrab erfolgen, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.
- (3) Die Lage der Familiengrabstätten im gemeindlichen Friedhof wird durch die Gemeinde im Friedhofsplan festgelegt.

§ 17

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten in denen bis zu 2 Verstorbene bestattet werden können, wenn gleichzeitig die Ruhefrist (§ 37) läuft.
- (2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Kindergräber

- (1) In Kindergräbern dürfen nur die Leichen von Verstorbenen bis zum Alter von 10 Jahren bestattet werden.
- (2) In Kindergräbern können bis zu 2 Kinder bestattet werden.

§ 19

Urnenbeisetzungen

In allen Grabstätten nach den §§ 16 bis 18 können auch Urnenbestattungen vorgenommen werden. Die Anzahl der möglichen Urnenbestattungen wird durch die Gemeinde im Einzelfall festgelegt.

§ 20

Rechte an Grabstätten (Nutzungsrechte)

- (1) An den Grabstätten nach den §§ 16 bis 18 können nur Nutzungsrechte erworben werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag, der bei der Gemeinde zu stellen ist, erworben.

- (2) Das Nutzungsrecht ist bei Erstbestattung grundsätzlich für die Dauer einer Ruhefrist (§ 37) zu erwerben und beginnt jeweils am 01. Januar des auf den Erwerb folgenden Kalenderjahres zu laufen.
- (3) Soweit in einer Grabstätte eine Bestattung erfolgen soll und das bestehende Nutzungsrecht für die vorgeschriebene Ruhefrist nicht mehr ausreicht, ist das Nutzungsrecht für den fehlenden Zeitraum zu erwerben.
- (4) Nutzungsrechte werden grundsätzlich nur an Einzelpersonen vergeben. Dies können insbesondere sein:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie
 - c) Geschwister
 - d) sonstige Angehörige die nach rechtlichen Festsetzungen oder sonstigen Verpflichtungen für die Besorgung einer Bestattung zuständig sind.
- (5) Mit dem Tode eines Nutzungsberechtigten geht das Recht an einer Grabstätte auf die in Abs. 4 genannten Personen in entsprechender Reihenfolge über. Bei mehreren gleichberechtigten entscheidet die Gemeinde wem das Nutzungsrecht zuerkannt wird.

§ 21

Wiedererwerb des Nutzungsrechts (Verlängerung)

- (1) Der letzte Nutzungsberechtigte und die nach seinem Tode oder seinem Verzicht Nächstberechtigten können Nutzungsrechte an einer Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Tage des Erlöschens des Rechts ab wiedererwerben, wenn keine Umstände vorliegen, die die Verleihung eines Nutzungsrechts verhindern, oder die Gemeinde die Grabstätte nicht anderweitig benötigt.
- (2) Vom Ablauf der Ruhefrist werden Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. Nutzungsberechtigte, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, werden durch Hinweis auf der Grabstätte benachrichtigt.

§ 22

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Bei laufenden Ruhefristen ist das Einvernehmen des Nutzungsberechtigten erforderlich. In diesem Falle ist dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstätte für die Dauer der restlichen Ruhefrist zuzuweisen.

- (2) Soweit an einer Grabstätte keine Ruhefristen laufen, kann das Nutzungsrecht entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt ist oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird.

§ 23

Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefristen kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde auf ein darüber hinaus vergebenes Grabnutzungsrecht verzichtet werden.

§ 24

Weiterbestehen vorhandener Nutzungsrechte

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung auf dem alten Friedhofsteil - der bisher von der Kath. Kirchenstiftung Schonstett betrieben wurde - bestehenden Nutzungsrechte, die zeitlich nicht beschränkt sind bleiben bis zum Ablauf des 31.12.1999 bestehen. Mit Ablauf des 31.12.1999 erlöschen diese Nutzungsrechte.
- (2) Für die Verlängerung und den Wiedererwerb der Nutzungsrechte der in Absatz 1 genannten Grabstätten, über den 31.12.1999 hinaus, gelten die Festsetzungen dieser Satzung (§ 21) entsprechend.
- (3) Soweit in Grabstätten nach Absatz 1 nach dem Inkrafttreten dieser Satzung Bestattungen vorgenommen werden sollen gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die Bezahlung von Gebühren in den vorstehenden Fällen der Absätze 1 bis 3 ist in der gesonderten Gebührensatzung geregelt.
- (5) Besondere Rechte die an den in Abs. 1 genannten Grabstätten geltend gemacht werden können sind mit der Gemeinde im Einzelfall abzuklären.

V.

Gestaltung der Grabstätten und Grabdenkmäler

§ 25

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts oder einer Bestattung so zu gestalten, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 26

Erlaubnispflicht

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen Anlagen und deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde.

Die Gemeinde ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist oder der Friedhofszweck sowie die Gestaltung desselben dies erfordert Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfassungen usw. beziehen.

- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u.ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

- (3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist rechtzeitig vor Beginn entsprechender Arbeiten bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfes erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b) Name und Anschrift des Grabmalherstellers und der mit der Aufstellung beauftragten Person oder Firma.

Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

- (4) Die Erlaubnis kann versägt werden, wenn die beabsichtigte Anlage mit den Vorschriften dieser Satzung nicht vereinbar ist.

§ 27

Größe der Grabdenkmäler

- (1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
Familiengräber	1,60 m	1.30 m
Einzelgräber	1,60 m	0.70 m
Kindergräber	0,90 m	0.50 m

- (2) Grabplatten zur Abdeckung der Grabstätten sind nicht gestattet, wenn nicht durch die Gemeinde eine besondere Genehmigung erteilt ist.

- (3) In der Breite dürfen Grabdenkmäler keinesfalls die Grabeinfassungen überschreiten.

§ 28

Größe der Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

	Länge	Breite	Höhe
Familiengräber	1,70 m	1,30 m	0,15 m
Einzelgräber	1,70 m	0,70 m	0,15 m

Waisengräber sind zu behandeln wie Einzelgräber

Die notwendigen Maße für Kindergräber werden durch die Gemeinde im Einzelfall festgelegt.

- (2) Grabeinfassungen müssen mindestens 0,10 m stark sein.
- (3) Die Gemeinde kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen, daß Grabeinfassungen ebenerdig gestaltet werden. Die Abmessungen werden dann nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

§ 29

sonstige Gestaltungsvorschriften für Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Jedes Grabdenkmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden, soweit die Gründung nicht bereits durch die Gemeinde hergestellt ist (z.B. Streifenfundamente).
- (2) Die Grabdenkmäler müssen an der Rückseite in Reihenflucht gesetzt werden.
- (3) Für die Standsicherheit sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Gemeinde prüft die Standsicherheit der Grabdenkmäler und teilt Mängel dem Nutzungsberechtigten in geeigneter Weise mit. Festgestellte Mängel sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist zu beseitigen.
Soweit ein Nutzungsberechtigter seinen Pflichten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt, kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten vornehmen oder vornehmen lassen. Die anfallenden Kosten sind der Gemeinde zu erstatten.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an einem Grabdenkmal angebracht werden.
- (5) Grabeinfassungen sind an der Vorderseite zu den Wegen zwischen den Reihen in gerader Linie (Flucht) abzuschließen.
- (6) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen dürfen vor Ablauf einer Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

VI.

Pflege und Instandsetzung der Grabstätten

§ 30

Gestaltung der Grabfelder

- (1) Alle Grabstätten müssen innerhalb 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts oder nach Bestattungen gärtnerisch angelegt und dauernd gepflegt werden.
- (2) Über jedem Grab kann ein Grabhügel errichtet werden; dieser soll nicht höher als 0,15 m sein. Auf dem Grabhügel können Bepflanzungen vorgenommen werden. Soweit Grabstätten nach den Festlegungen der Gemeinde ebenerdig angelegt werden müssen darf ein Grabhügel nicht gebildet werden; Anpflanzungen sind entsprechend vorzunehmen.
- (3) Anpflanzungen müssen sich so in das Bild des Friedhofes einfügen und so angelegt sein, daß andere Grabstätten und die von der Gemeinde gestalteten Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
Insbesondere dürfen Bäume und großwüchsige Sträucher nicht gepflanzt werden.
- (4) Die Gemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder zu großer oder absterbender Sträucher anordnen. Ein Entschädigungsanspruch wird hierdurch nicht begründet.
- (5) Für die Bepflanzung, Gestaltung und Instandhaltung einer Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (6) Die ^{Stadt} Stadt kann verlangen, daß nach Ablauf des Nutzungsrechts die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten Frist abgeräumt wird, es sei denn daß die Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wird.

VII.

Bestattungen

§ 31

Bestattungsarten

Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen und die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde.

§ 32

Erdbestattungen

- (1) Erdbestattungen erfolgen in der Regel in Holzsärgen. Diese sollen so beschaffen sein, daß durch das gewählte Material eine Beeinträchtigung der Erdschichten sowie des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.
Bestattungen in Eichensärgen, Metallsärgen oder in Särgen aus dauerhaftem Material sind nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem jeweiligen Auftraggeber und soweit angezeigt mit den jeweils zuständigen Vertretern der Kirchen.
- (3) Erdbestattungen sind der Gemeinde mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattungshandlungen anzuzeigen.

§ 33

Beisetzung von Aschenurnen

- (1) Die Beisetzung von Aschenurnen ist der Gemeinde mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattungshandlungen anzuzeigen.
Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde (Sterbeurkunde) und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften der Bestattungsverordnung vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671) gekennzeichnet sein.
- (3) Abweichend von den Festsetzungen in den §§ 16. u. 17... können in jeder Grabstätte des Friedhofes die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.

§ 34

Bestattungstiefen

- (1) Bestattungen erfolgen in folgenden Tiefen:

	Tiefe
1. bei Familiengräbern	
- erste und zweite Bestattung	2,40 m
- dritte und vierte Bestattung	1,80 m
2. bei Einzelgräbern	
- erste Bestattung	2,40 m
- zweite Bestattung	1,80 m

3. bei Kindergräbern	
- erste Bestattung	1,80 m
- zweite Bestattung	1,20 m
4. bei Beisetzung von Urnen	0,80 m

- (2) Soweit Gräber nicht den üblichen Belegungen entsprechend in Anspruch genommen werden sollen, kann die Gemeinde Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

§ 35

Trauerfeier

- (1) Auf Wunsch der Angehörigen oder des Auftraggebers für eine Bestattung kann auf dem Friedhof eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg abgehalten werden.
- (2) Erfolgt die Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier, so dürfen vor Beendigung der kirchlichen Handlungen weder Nachrufe gehalten noch Kränze niedergelegt werden.

§ 36

Durchführung von Bestattungen

- (1) Für Bestattungen notwendige Gräber dürfen nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Personen oder Bestattungsunternehmen hergestellt und wieder verfüllt werden.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (3) Die Bestattung ist beendet wenn ein Grab wieder verfüllt ist.

VIII.

Ruhezeiten

§ 37

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefristen für bestattete Leichen betragen:

1. für Leichen von Verstorbenen über 10 Jahren	15 Jahre
2. für Leichen von Verstorbenen bis zu 10 Jahren	10 Jahre
3. für Urnen	10 Jahre.

(2) Soweit in einer Grabstätte bereits Bestattungen erfolgt sind, dürfen weitere Erdbestattungen nur vorgenommen werden, wenn

1. bei Familien und Einzelgräbern,

- a) die vorher bestatteten Leichen in der Tiefe von 2,40 m bestattet wurden und darüber noch keine Bestattung vorgenommen worden ist
- b) Buchstabe a nicht zutrifft und die darüber bestatteten Leichen tiefer gelegt werden können
- c) die Ruhefristen früher bestatteter Leichen abgelaufen sind

2. bei Kindergräbern

- a) die erste Bestattung in der Tiefe von 1,80 m erfolgt ist und darüber noch keine Bestattung vorgenommen wurde
- b) Buchstabe a nicht zutrifft und die darüber bestattete Leiche tiefer gelegt werden kann
- c) die Ruhefrist früher bestatteter Leichen abgelaufen ist.

(3) Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung. /

§ 38

Leichenausgrabungen und Umbettung

- (1) Soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können Leichenausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen nur vorgenommen werden, wenn die hierfür erforderlichen Genehmigungen erteilt sind. Die Genehmigung erteilt die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) im Benehmen mit der Gemeinde.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet sind, können diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März erfolgen. Ausnahmen können gestattet werden.
- (3) Die Teilnahme an Ausgrabungen und Umbettungen ist nur den von der Gemeinde zugelassenen Personal oder den beauftragten Bediensteten der anordnenden Gerichte oder Behörden gestattet.
- (4) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder zu bestatten. Soweit ausgegrabene Särge beschädigt sind, ist vor Umbettungen oder Überführungen eine Neueinsargung vorzunehmen.

IX.
Schlußvorschriften

§ 39

Beauftragungen von Bestattungsunternehmen

- (1) Für Handlungen im Zusammenhang mit Bestattungen, die nicht von der Gemeinde vorgenommen werden sind geeignete und zugelassene Unternehmen zu beauftragen. Dies gilt insbesondere für
- Leichentransport
 - Leichenversorgung (waschen, ankleiden usw.)
 - Bestattungen (einschließlich Sargbegleiter soweit notwendig)
 - Beschaffung von Särgen usw.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag auch zulassen, daß ihr im Zusammenhang mit Bestattungen obliegende Aufgaben nach dieser Satzung durch zugelassene und geeignete Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 40

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen entstehen. Sie haftet auch nicht für das Abhandenkommen von Sachen aus dem Friedhof. Im übrigen haftet die Gemeinde nur wenn grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang des Friedhofes (§ 7....) und des Leichenhauses (§ 8....) oder den Vorschriften über die Pflege und Instandhaltung von Gräbern (§ 30....) und über die Errichtung von Grabdenkmälern (§§ 25, 26) zuwiderhandelt,
2. Arbeiten nach § 13.....ohne Genehmigung durchführt,
3. die in § 12..... festgelegten Verbote mißachtet.

§ 42

Diese Satzung tritt am **28. SEP. 1989** in Kraft.

GEMEINDE SCHONSTETT

Schonstett, **28. SEP. 1989**



[Handwritten signature]
Schwenk
Erster Bürgermeister